OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851667/8/Wg

Datum:
Linz, 8. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des S A, vertreten durch Dr. J J, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2021, GZ: BHLLGE-2021-382091, betreffend Gewerbeanmeldung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (Bf) meldete am 19. August 2021 das Gewerbe *„Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt*" im Standort X, X, an. Nach Wahrung des Parteiengehörs stellte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) mit Bescheid vom 7. September 2021, GZ: BHLLGE-2021-382091, fest, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes nicht vorliegen und untersagte dem Bf die Ausübung des Gewerbes. Begründend führt die belangte Behörde unter anderem aus, das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck 023 HV 73/2019w vom 17. Jänner 2020 stelle einen Gewerbeausschlussgrund dar.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. September 2021, der eine Strafregisterbescheinigung vom 19. August 2021 angeschlossen ist, in der keine Verurteilung aufscheint. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vorgelegt.

Das LVwG forderte den Verfahrensakt des Landesgerichtes Innsbruck 023 HV 73/2019w an und wahrte mit Schreiben vom 19. Jänner 2022 das Parteiengehör. Der Bf gab keine Stellungnahme ab.

Danach steht ergänzend fest: Der Bf wurde am 17. Jänner 2020 durch das Landesgericht Innsbruck nach dem Strafsatz des § 87 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 4 Euro, Gesamtstrafe sohin 1.440 Euro, im Uneinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen, verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Am 17. August 2021 suchte der Bf beim Landesgericht Innsbruck unter Angabe seiner auch im vorliegenden Behördenakt aufscheinenden Sozialversicherungsnummer um eine Zahlungserleichterung an.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang ergibt sich aus dem Behördenakt. Die mit der Beschwerde vorgelegte Strafregisterbescheinigung war bereits der Gewerbeanmeldung angeschlossen. Die belangte Behörde führt dazu im bekämpften Bescheid zutreffend aus, dass der Strafregisterauszug auf eine fehlerhafte Eingabe zurückzuführen ist. Die Sozialversicherungsnummer des Bf scheint sowohl im Strafakt des Landesgerichtes Innsbruck als auch im Behördenakt auf. Das Vorbringen des Bf Zitat: *„Ich hatte im Zuge des Verfahrens ein Auszug aus dem*

Strafregister gehabt, dass ich meine Freiheitsstrafe 12 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre vorbeigesehen hatte" ändert nichts daran, dass die Verurteilung nicht getilgt ist. Auf Grund des Urteils des Landesgerichtes Innsbruck war im hier zu beurteilenden Einzelfall ungeachtet des Parteiantrags gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer Verhandlung abzusehen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO) lautet auszugsweise:

„(1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind

a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und

2. die Verurteilung nicht getilgt ist."

Die zu Landesgericht Innsbruck 023 HV 73/2019w erfolgte Verurteilung (Freiheitsstrafe 12 Monate, bedingt) ist nicht getilgt und daher ein Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994. Der Bf ist daher von der Ausübung des angemeldeten Gewerbes ausgeschlossen. Bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 13 Abs. 1 GewO 1994 kommt es im Übrigen - anders als etwa bei der Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 leg. cit. - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der betreffenden natürlichen Person an (VwGH 2011/04/0148). Der bekämpfte Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl